

# Angaben zur Unterbringung „psychisch kranker und seelisch behinderter Personen“

Statistische Aufarbeitung und Diagramme:

© 2015 Uwe Wegener, bipolaris e. V.

[Uwe.Wegener@bipolaris.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris.de)

v2.3 16.12.2015

# Quellen

## **Betreuungsrecht und PsychKG bzw. Unterbringungsgesetze**

- (1) „Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht“, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 01.Januar bis 31. Dezember 2012
- (2) Dito, Erfassungszeitraum 01.Januar bis 31. Dezember 2013
- (3) "Betreuungszahlen 2013-2014: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes", Stand 1.12.2015, ausgewertet von Horst Deinert

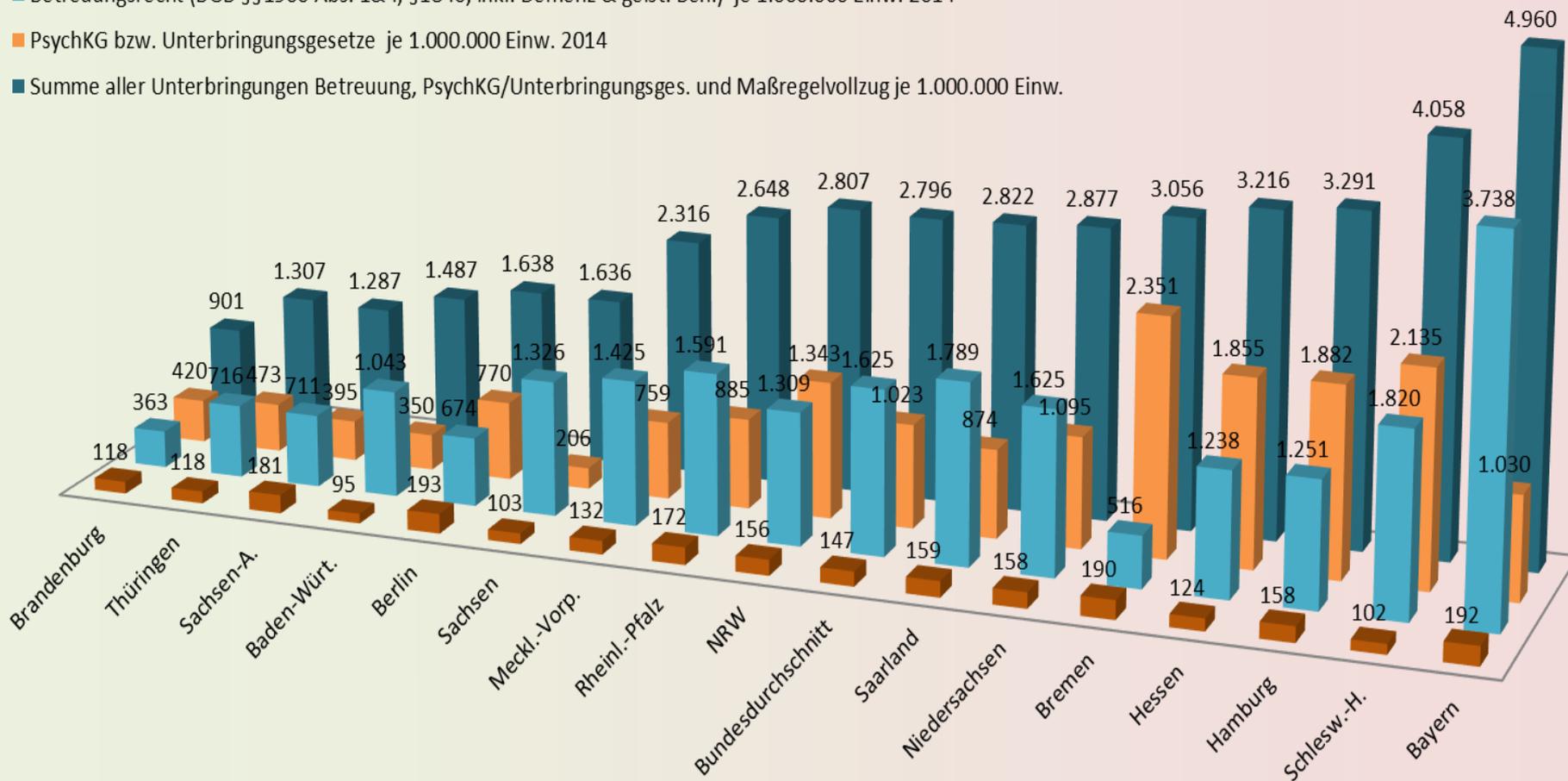
## **Maßregelvollzug:**

- (4) "Psychiatrie in Deutschland - Strukturen, Leistungen, Perspektiven", AG Psychiatrie der Obersten Landesgesundheitsbehörden, Stand: 28.12.2011
- (5) Statistisches Bundesamt: "Strafvollzugsstatistik", Wiesbaden, 26.06.2015, Artikelnummer: 5243202149005  
<http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/KrankenhausMassregelvollzug.html>

# DEUTSCHLANDWEITE UNTERBRINGUNGEN

# Zwangswweise Unterbringungen im Jahr 2014 pro eine Million Einwohner in den Bundesländern

- Maßregelvollzug §§ 63-64 StGB & §126a StPO je 1.000.000 Einw. 2010
- Betreuungsrecht (BGB §§ 1906 Abs. 1&4, §1846, inkl. Demenz & geist. Beh.) je 1.000.000 Einw. 2014
- PsychKG bzw. Unterbringungsgesetze je 1.000.000 Einw. 2014
- Summe aller Unterbringungen Betreuung, PsychKG/Unterbringungsges. und Maßregelvollzug je 1.000.000 Einw.



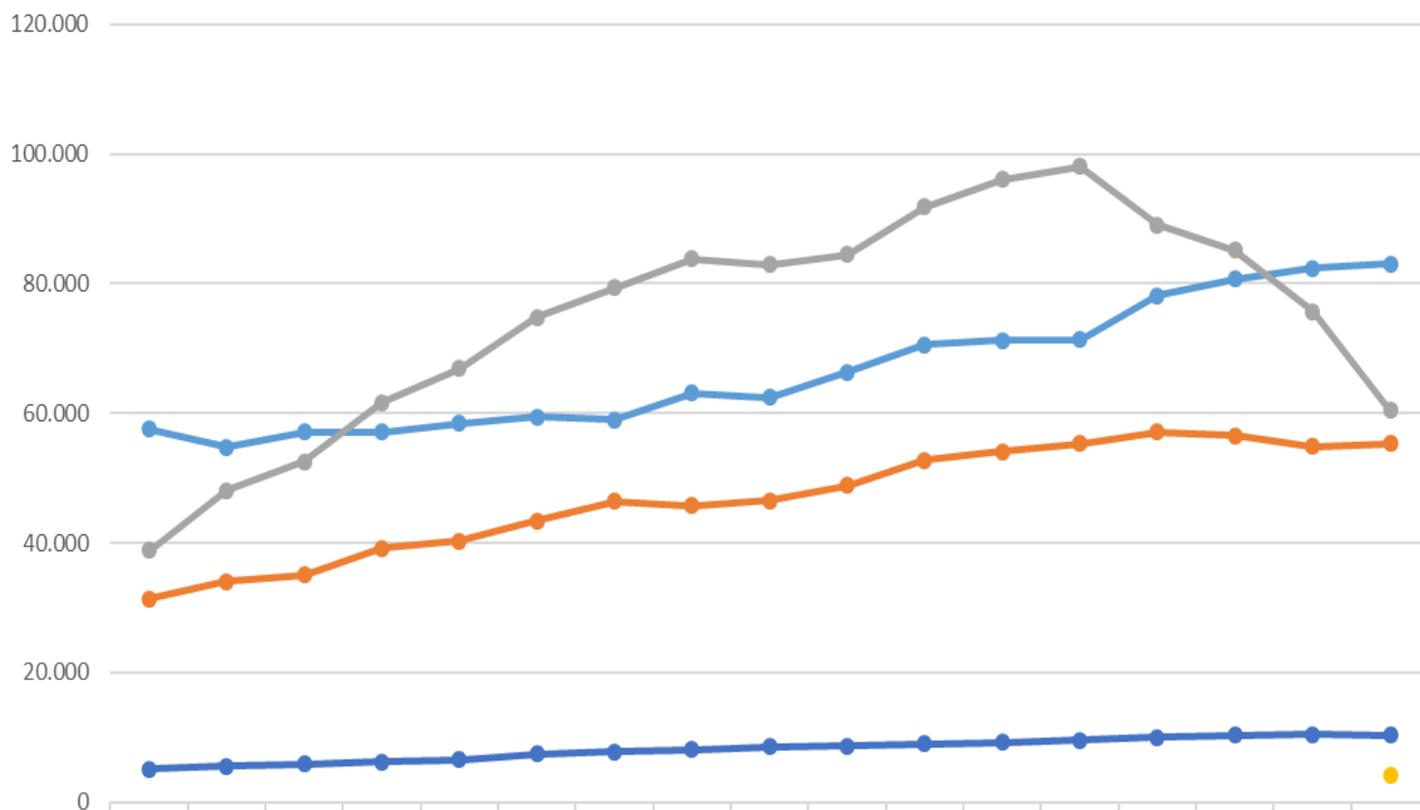
In Bayern gibt es pro Mio. Einw. mehr als 5-mal so viele Zwangsunterbringungen wie in Brandenburg. Die neuen Bundesländer bringen deutlich weniger unter als die alten. Ein Nord-Süd-Gefälle existiert nicht: So hat Baden-Württemberg die niedrigste Unterbringungsrate aller westlichen Bundesländer, Schleswig-Holstein die zweithöchste.

Quellen: Betreuungen und PsychKG: "Betreuungszahlen 2013-2014: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes", Stand 1.12.2015, Ausgewertet von Horst Deinert.

Maßregelvollzug: "Psychiatrie in Deutschland - Strukturen, Leistungen, Perspektiven", AG Psychiatrie der Obersten Landesgesundheitsbehörden, Stand: 28.12.2011

© Weitere Auswertung und Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de), 16.12.2015

# Unterbringungen in Deutschland 1998 - 2014



	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14
PsychKG	57.559	54.745	57.057	57.051	58.420	59.418	58.963	63.155	62.410	66.294	70.608	71.269	71.412	78.147	80.756	82.435	83.034
BGB §1906 Abs 1 Genehmigungen	31.328	34.055	35.070	39.119	40.320	43.383	46.381	45.778	46.557	48.909	52.811	54.131	55.366	57.116	56.490	54.831	55.292
BGB §1906 Abs 4 Genehmigungen (unterbringungsähnliche Maßnahmen)	38.849	48.030	52.536	61.611	66.888	74.783	79.391	83.781	82.904	84.466	91.823	96.062	98.119	89.074	85.135	75.727	60.438
Zwangsbehandlung §1906 (Fassung 2013) Abs. 3																	4.139
Maßregelvollzug 31.03	5.068	5.495	5.872	6.219	6.550	7.399	7.802	8.113	8.536	8.664	8.943	9.251	9.590	9.974	10.276	10.471	10.362

Quellen: Betreuungen und PsychKG: "Betreuungszahlen 2013-2014: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes", Stand 1.12.2015, Ausgewertet von Horst Deinert.  
 Quelle Maßregelvollzug: Statistisches Bundesamt: "Strafvollzugsstatistik", Wiesbaden, 26.06.2015, Artikelnummer: 5243202149005  
 © Weitere Auswertung und Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de), 16.12.2015

# Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt am 31.03. aufgrund strafrichterlicher Anordnung untergebrachte Personen (Maßregelvollzug) 1970-2014



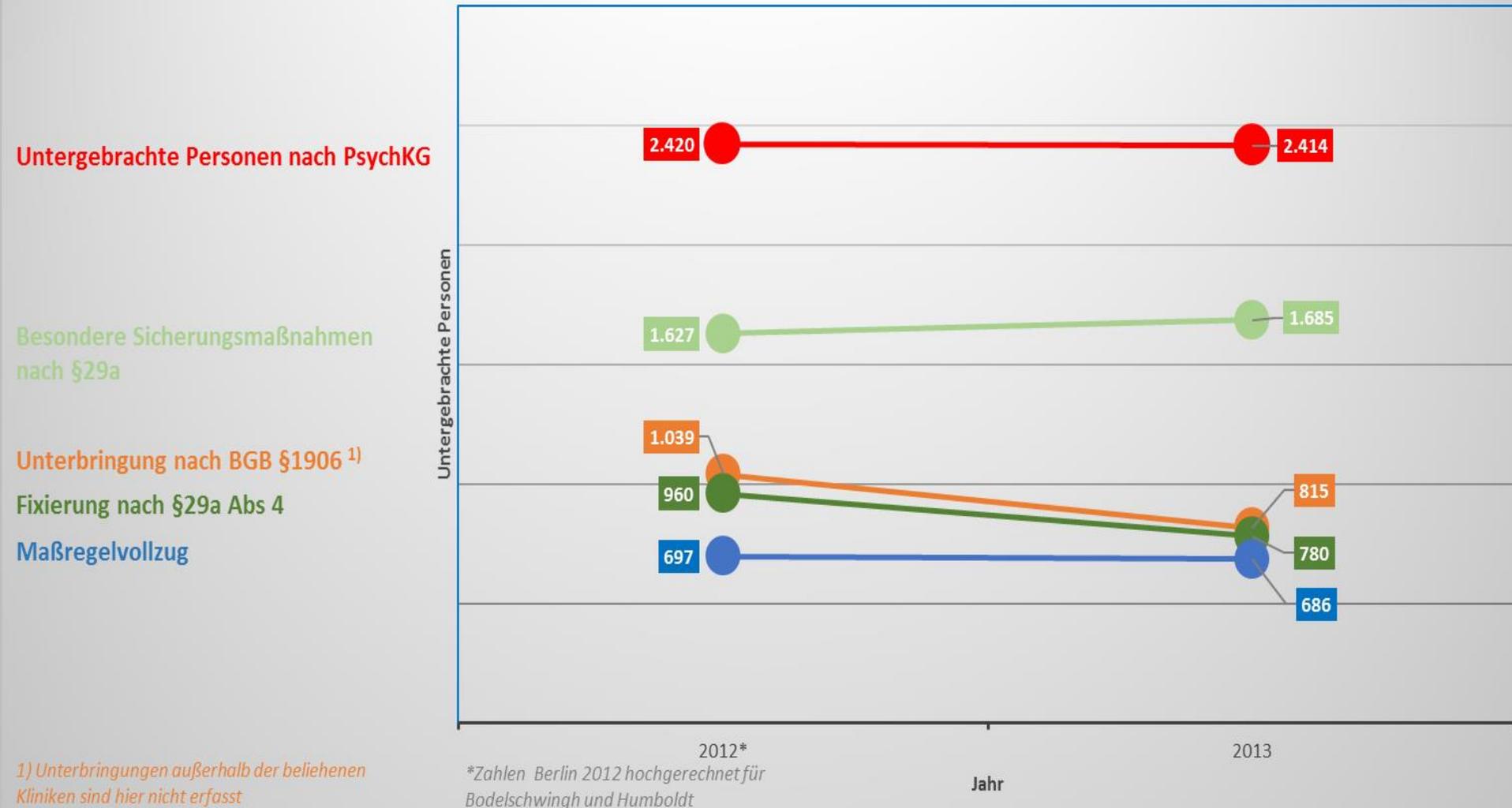
Quelle: Statistisches Bundesamt: "Strafvollzugsstatistik", Wiesbaden, 26.06.2015, Artikelnummer: 5243202149005

<http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/KrankenhausMassregelvollzug.html>

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de), 16.12.2015

# UNTERBRINGUNGEN IN BERLIN

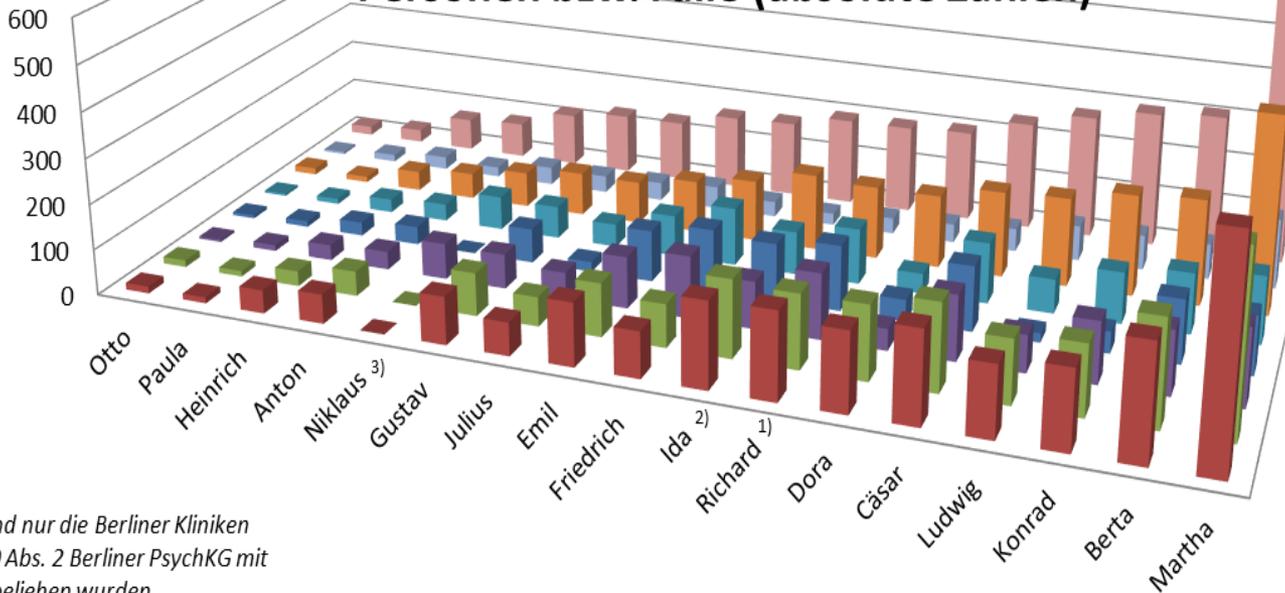
# Unterbringungsmaßnahmen an mit hoheitlicher Gewalt beliehenen Berliner Kliniken (Erfassung nach Berliner Landeskrankenhausgesetz) sowie Unterbringungen im Maßregelvollzug 2012 und 2013



Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2012 & Erfassungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2013  
Quelle Maßregelvollzug: Statistisches Bundesamt: "Strafvollzugsstatistik", Wiesbaden, 26.06.2015, Artikelnummer: 5243202149005  
© Weitere Auswertung und Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de), 16.12.2015

# Unterbringungen an Berliner Kliniken\* 2013

## Personen bzw. Fälle (absolute Zahlen)



Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurden die Patienten, die von §26 nach §27 übergeleitet wurden, abgezogen. Da letztere Personenzahl nicht erhoben wurde, wurde diese anhand des Anteils der Überleitungsfälle geschätzt.

1) Personenzahl PsychKG geschätzt anhand angegebener Fälle

2) Personenzahl BGB geschätzt anhand angegebener Fälle

3) K. A. zu §26

\*In dieser Statistik sind nur die Berliner Kliniken erfasst, die nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG mit hoheitlicher Gewalt beliehen wurden. Unterbringungen nach §1906 BGB sind auch in anderen Einrichtungen erfolgt.

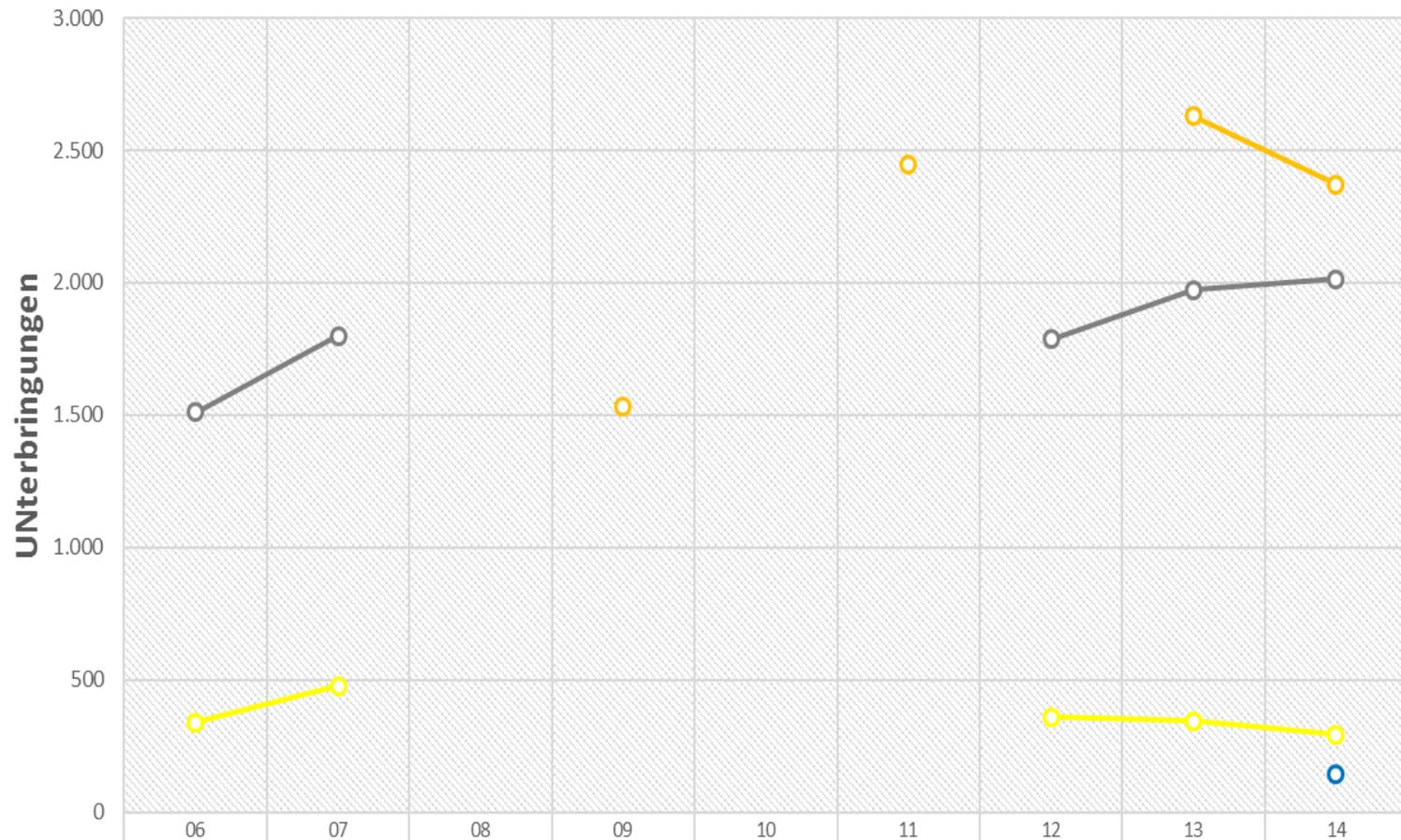
	Otto	Paula	Heinrich	Anton	Niklaus 3)	Gustav	Julius	Emil	Friedrich	Ida 2)	Richard 1)	Dora	Cäsar	Ludwig	Konrad	Berta	Martha	Summe Berlin*
Fälle vorläufige U. §26 PsychKG	15	13	51	64	0	104	72	137	100	186	189	172	199	153	170	246	475	<u>2346</u>
Personen vorläufige U. §26 PsychKG	15	12	33	54	0	94	64	116	94	169	161	161	189	138	152	228	388	<u>2068</u>
Fälle behördliche U. §27 PsychKG	5	13	34	40	79	76	57	113	136	103	143	47	142	81	133	138	167	<u>1507</u>
davon vorher vorläufige U. §26	7	13	30	40	0	76	22	113	136	126	143	47	142	20	47	138	127	<u>1227</u>
Personen behördliche U. §27 PsychKG	5	12	30	38	75	72	51	91	128	95	122	44	133	75	112	132	148	<u>1363</u>
Untergebrachte Personen gesamt nach PsychKG	15	13	44	58	79	97	95	116	136	169	161	161	189	195	222	232	432	<u>2414</u>
U. Personen nach §1906 BGB (Betreuungsrecht)	5	16	29	22	40	38	41	50	34	26	35	41	51	78	77	78	154	<u>815</u>
Gesamtzahl Unterbringungen PsychKG + BGB	20	29	73	80	119	135	136	166	170	195	196	202	240	273	299	310	586	<u>3229</u>

Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Unterbringungen in Berlin

Quelle: Horst Deinert



PsychKG								
BGB §1906 Abs 1 Genehmigungen	1.510	1.799				1.786	1.972	2.013
BGB §1906 Abs 4 Genehmigungen (unterbringungsähnliche Maßnahmen)	340	477				359	343	292
Zwangsbehandlung §1906 (Fassung 2013) Abs. 3								143

Quellen: *Betreuungen und PsychKG: "Betreuungszahlen 2013-2014: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes"*, Stand 1.12.2015, Ausgewertet von Horst Deinert.

© Weitere Auswertung und Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de), 16.12.2015

# Berliner Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)

vom 8. März 1985, letzte Änderung 18.09.2011

## § 26 Vorläufige behördliche Unterbringung

- (1) Bestehen dringende Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Voraussetzung für die Unterbringung vorliegen und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann das Bezirksamt eine vorläufige Unterbringung längstens bis zum Ablauf des auf die Unterbringung folgenden Tages anordnen.
- (2) [1] Kann das Bezirksamt die Unterbringung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig anordnen, so kann auch der Polizeipräsident in Berlin oder eine der in § 10 genannten Einrichtungen diese anordnen. [2] Die Unterbringung durch den Polizeipräsidenten in Berlin ist nur zulässig, wenn sie auch ein Arzt für erforderlich hält. [3] Der Arzt kann auch der aufnehmende Arzt der Einrichtung sein. [4] Die Einrichtung unterrichtet das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, unverzüglich über die Unterbringung.
- (3) [1] Der aufnehmende Arzt in der Einrichtung hat bei der Aufnahme unverzüglich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen. [2] Liegen sie nicht vor, ist der Betroffene zu entlassen.
- (4) Das Bezirksamt hat unverzüglich die gerichtliche Anordnung der Unterbringung zu beantragen, wenn es die Unterbringung für erforderlich hält.

[...]

# Berliner Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)

vom 8. März 1985, letzte Änderung 18.09.2011

## § 27 Durchführende Behörde

[1] Die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird von dem Bezirksamt durchgeführt; im Falle des § 26 Abs. 2 veranlaßt der Polizeipräsident in Berlin die Beförderung in die Einrichtung.

[2] Ist die behördliche Unterbringung nach § 26 Abs. 2 von der Einrichtung angeordnet worden, so ist von ihr auch die Durchführung zu veranlassen.

[3] Bei der Vollziehung der gerichtlichen und behördlichen Anordnung kann unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746), angewendet werden.

# Berliner Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)

vom 8. März 1985, letzte Änderung 18.09.2011

## § 29 a Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, daß der Untergebrachte sich selbst tötet oder ernsthaft verletzt oder gewalttätig wird oder die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird und wenn dieser Gefahr nicht anders begegnet werden kann.
- (2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:
  1. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien.
  2. die Wegnahme von Gegenständen,
  3. die Absonderung in einen besonderen Raum,
  4. die Fixierung.
- (3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist befristet anzuordnen, ärztlich zu überwachen und unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Von jeder Anordnung ist der Rechtsanwalt des Untergebrachten unverzüglich zu benachrichtigen.

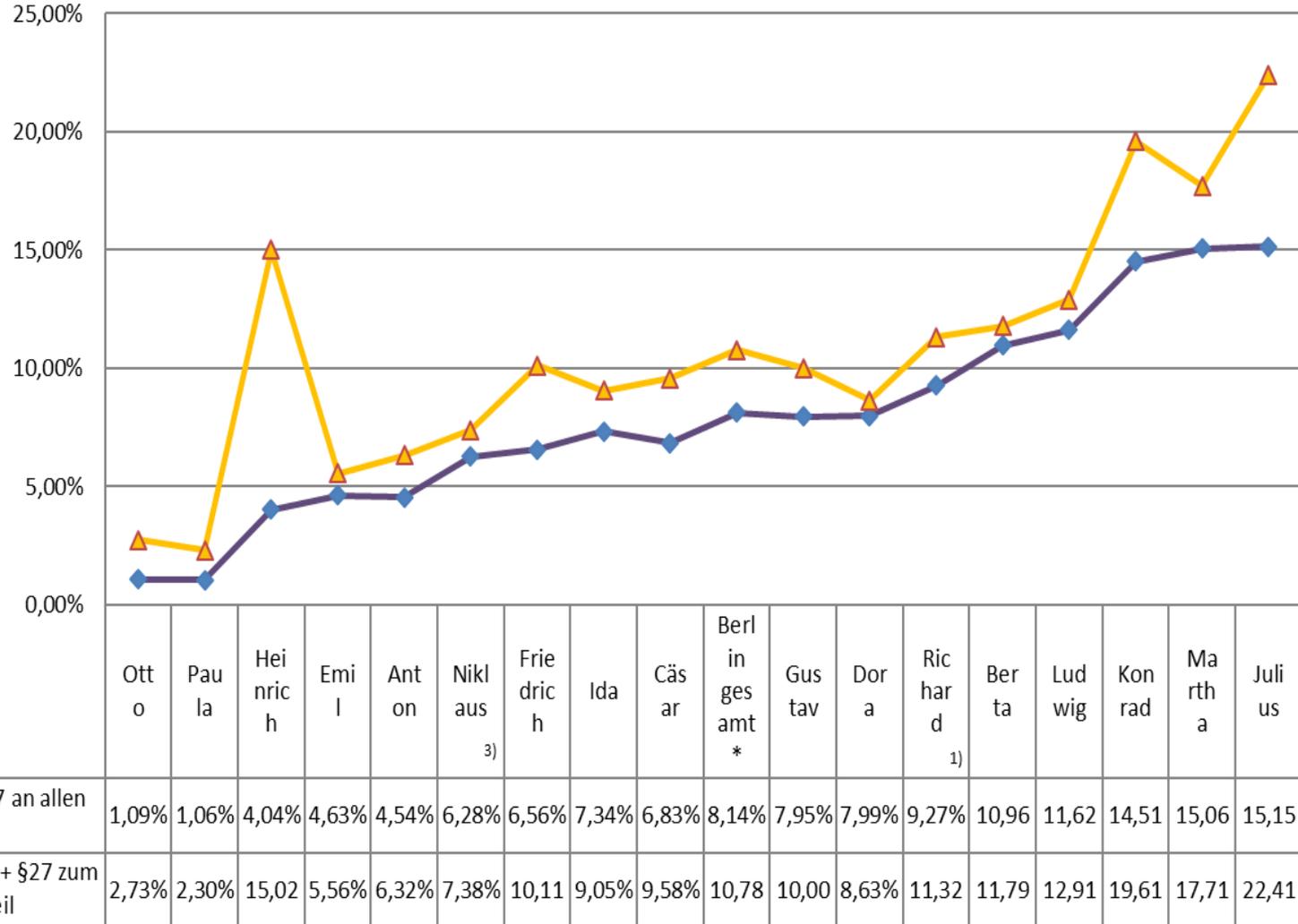
# Anteil der Patienten an Berliner Kliniken 2013 mit Unterbringung nach PsychKG §§26, 27

Prozentualer Anteil der Patienten, die nach §§26, 27 PsychKG an Berliner Kliniken 2013 untergebracht wurden, an allen Patienten der jeweiligen Klinik.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurden die Patienten, die von §26 nach §27 übergeleitet wurden, abgezogen. Diese Zahl wurde anhand des Anteils der Überleitungsfälle geschätzt.

1) Personenzahl geschätzt anhand angegebener Fälle

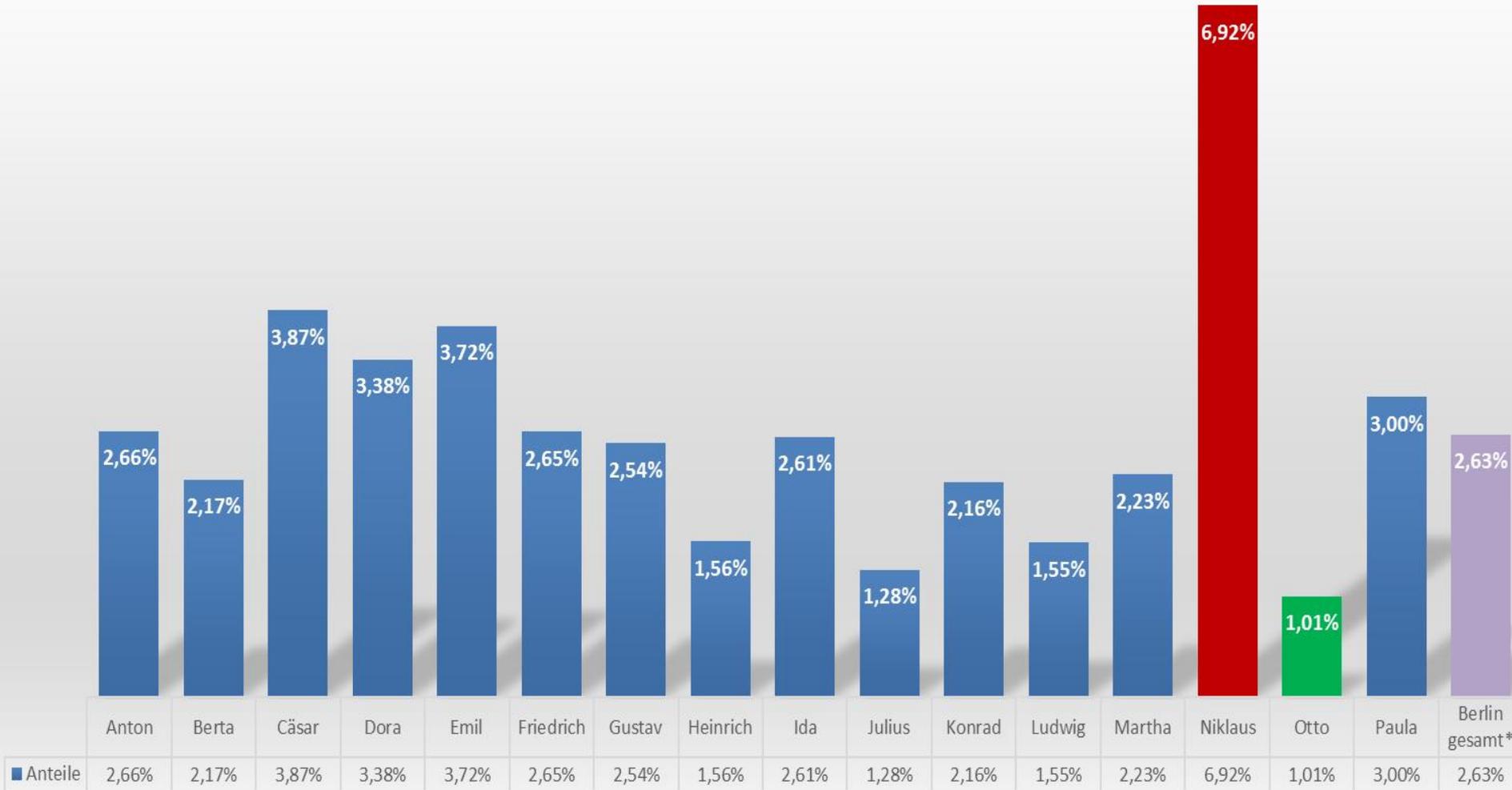
3) K. A. zu §26



Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Anteil der Patienten an Berliner Kliniken mit Fixierung nach §29a Abs. 4



Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

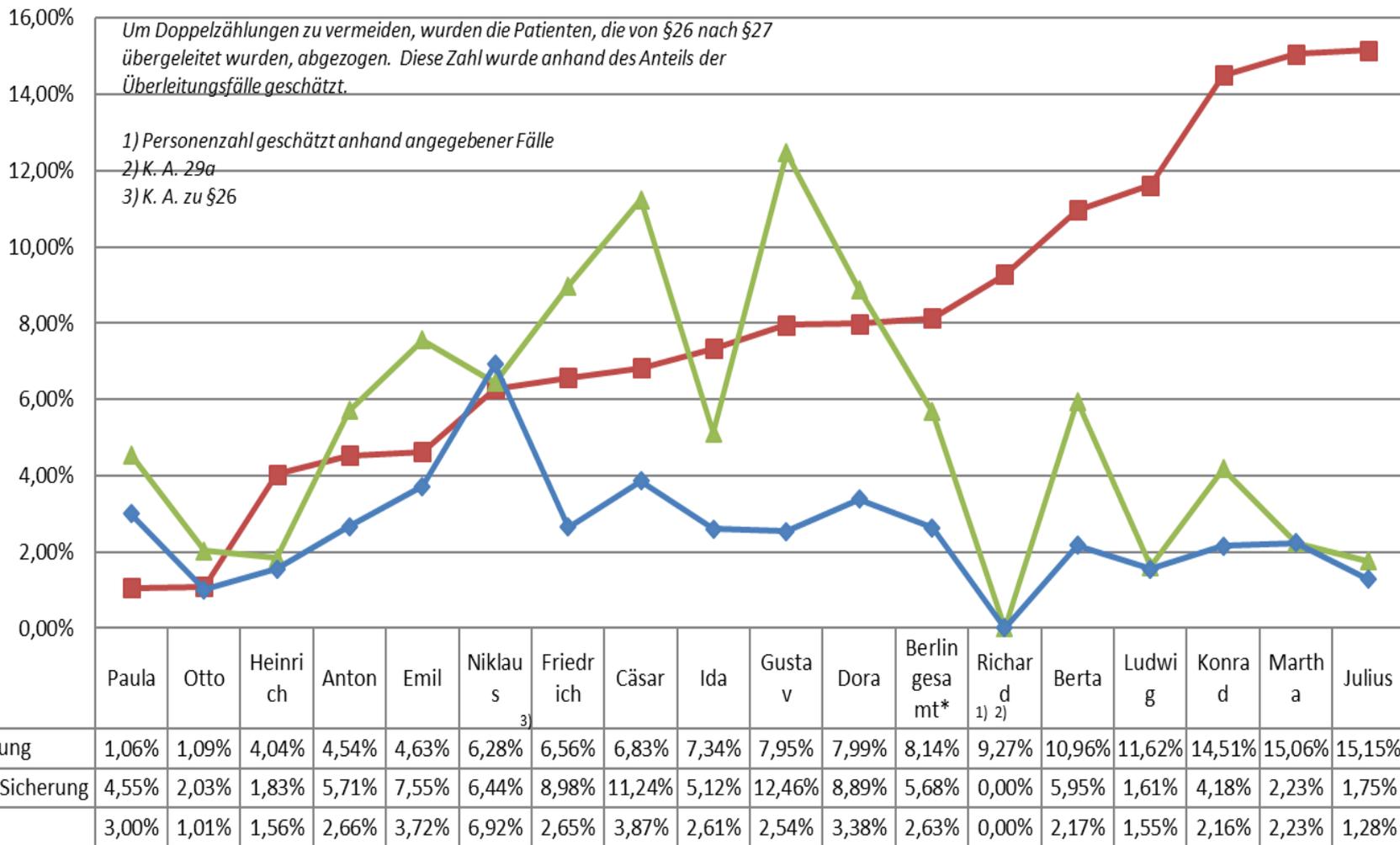
© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Anteil der Personen an allen behandelten Personen an Berliner Kliniken 2013

- die nach PsychKG untergebracht wurden oder

- die fixiert wurden oder

- die einer besonderen Sicherungsmaßnahme unterlagen



Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1906

Fassung vom 1. September 2009, gültig bis 26. Februar 2013

## § 1906. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung.

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
  1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
  2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) [1] Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.  
[2] Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) [1] Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.  
[2] Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) [1] Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt.  
[2] Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1906 Absatz 1 und 2

## Fassung vom 26. Februar 2013

### § 1906. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
  2. *zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens* eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) [1] Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.  
[2] Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.  
[3] Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.  
[4] Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1906 Absatz 3 bis 5

## Fassung vom 26. Februar 2013

- (3) *[1] Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn*
- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,*
  - 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,*
  - 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,*
  - 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und*
  - 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.*
- [2] § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.*
- (3a) *[1] Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.*
- [2] Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.*
- [3] Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.*
- (4) Die Absätze 1 *und* 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) [1] Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach *den Absätzen 3 und 4 setzen* voraus, *dass* die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich *umfasst*.
- [2] Im *Übrigen* gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

# Gesamtzahl der Patienten an Berliner Kliniken, die nach Betreuungsrecht oder PsychKG untergebracht wurden

- Anzahl Personen nach §26 + §27 abzüglich Überleitung §26 nach §27 (geschätzt anhand Anteil Überleitungsfälle)
- Anzahl der Personen nach § 1906 BGB insgesamt

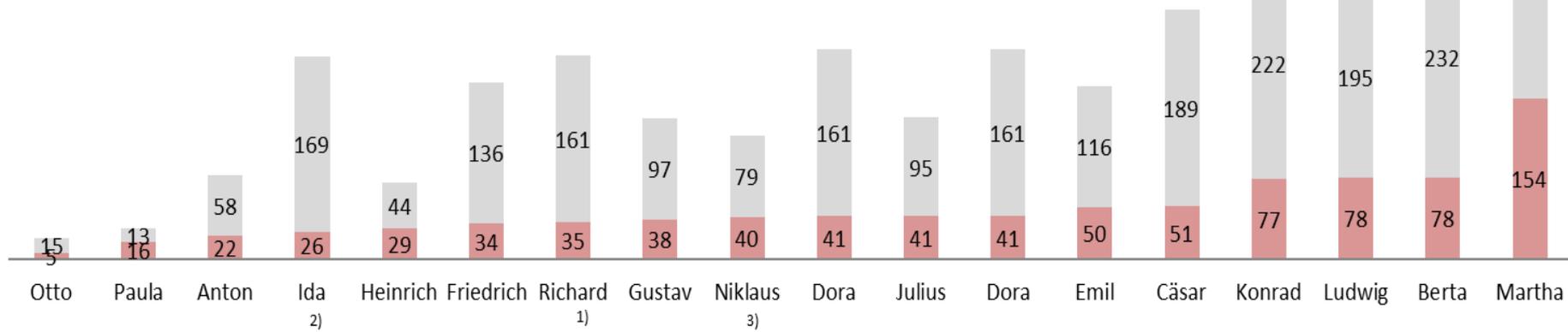
Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurden die Patienten, die von §26 nach §27 übergeleitet wurden, abgezogen. Diese Zahl wurde anhand des Anteils der Überleitungsfälle geschätzt.

\*In dieser Statistik sind nur die Berliner Kliniken erfasst, die nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG mit hoheitlicher Gewalt beliehen wurden. Unterbringungen nach §1906 BGB sind auch in anderen Einrichtungen erfolgt.

1) Personenzahl PsychKG geschätzt anhand angegebener Fälle

2) Personenzahl BGB geschätzt anhand angegebener Fälle

3) K. A. zu §26



Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Anteil Unterbringungen nach BGB und PsychKG an allen Patienten Berliner Kliniken 2013

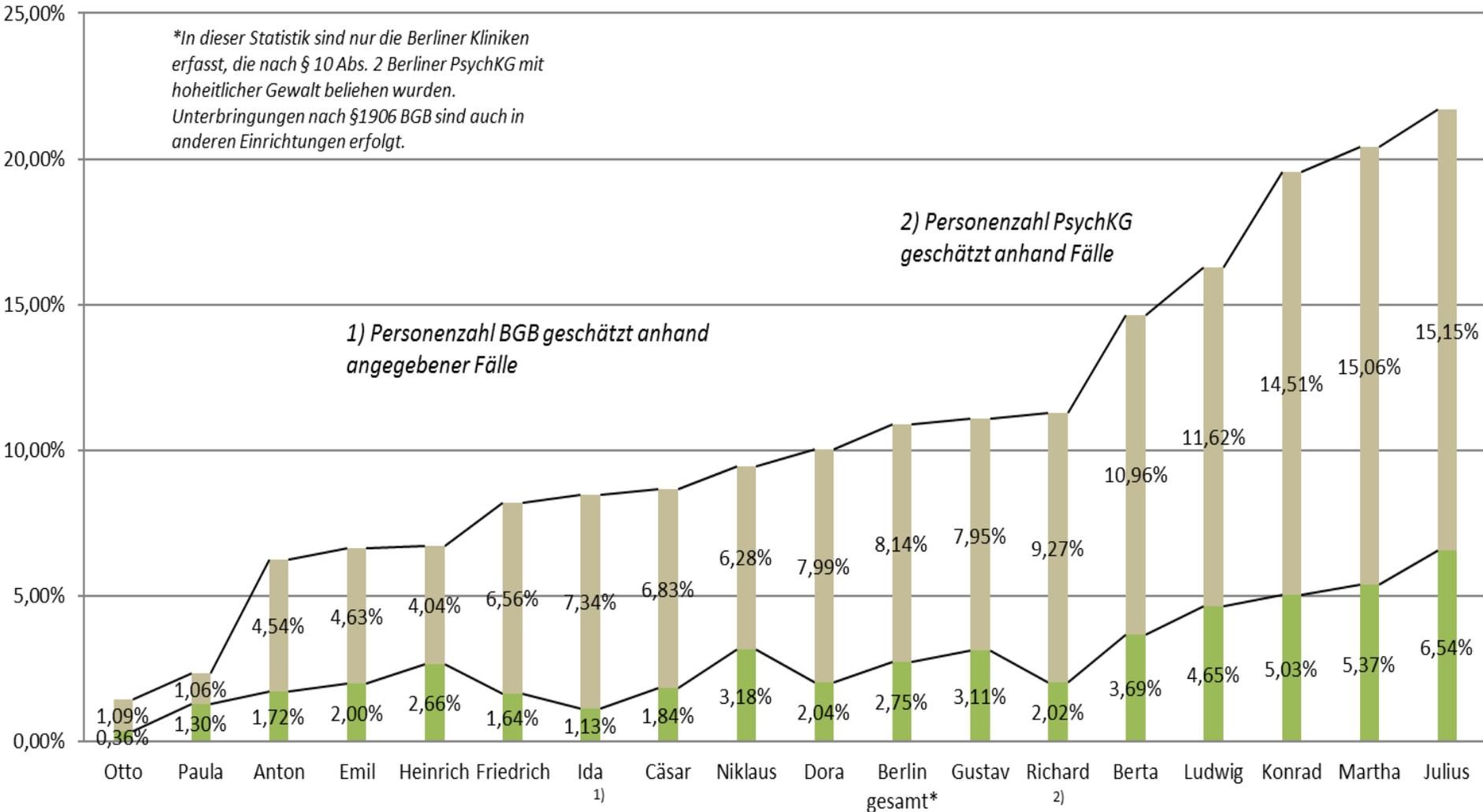
■ Anteil Personen § 1906 BGB an allen Behandelten

■ Anteil Personen nach § 26 + §27 an allen Behandelten

*\*In dieser Statistik sind nur die Berliner Kliniken erfasst, die nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG mit hoheitlicher Gewalt beliehen wurden. Unterbringungen nach §1906 BGB sind auch in anderen Einrichtungen erfolgt.*

*1) Personenzahl BGB geschätzt anhand angegebener Fälle*

*2) Personenzahl PsychKG geschätzt anhand Fälle*

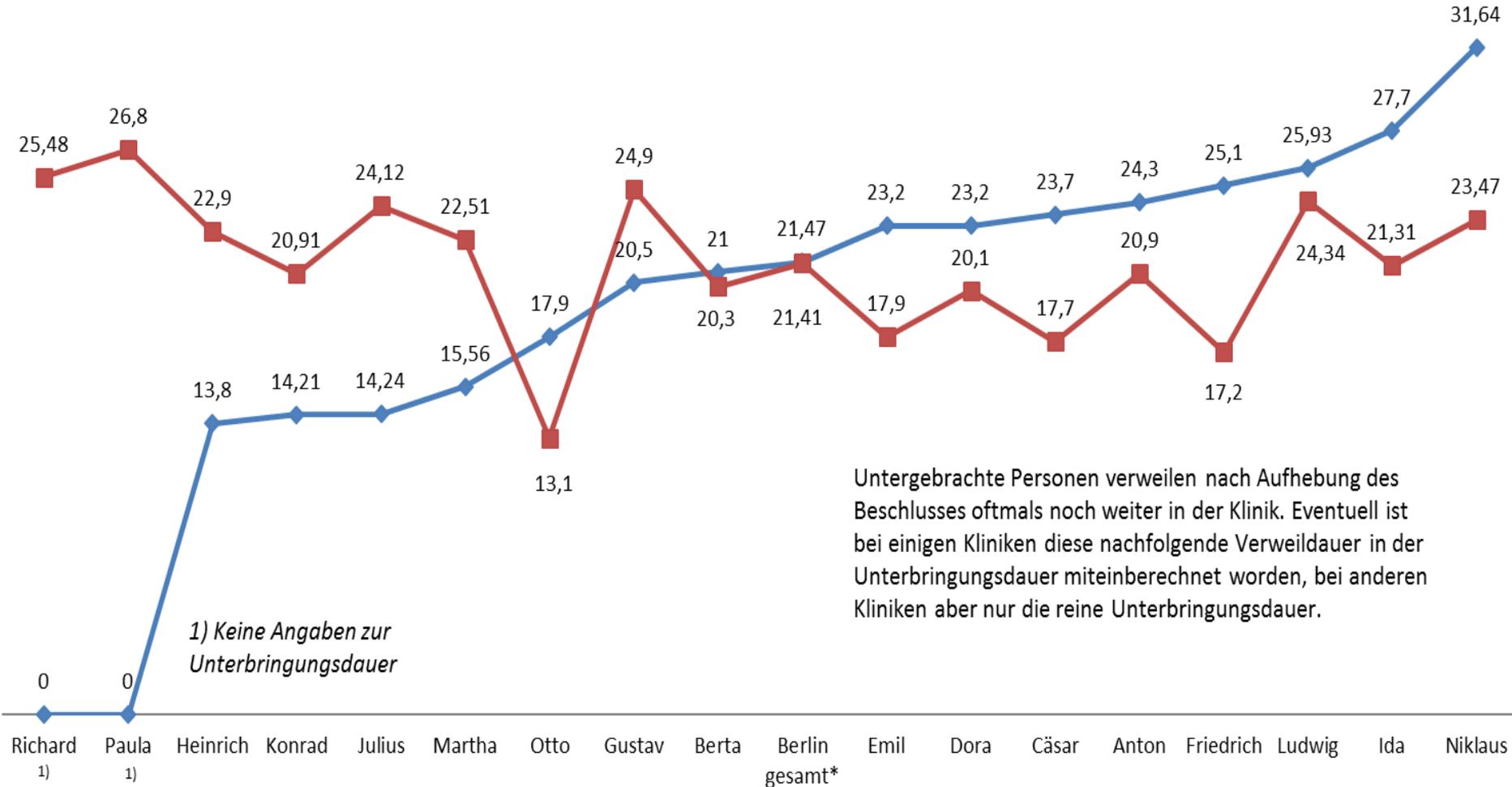


Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Durchschnittliche Unterbringungsdauer nach §27 und Verweildauer allgemein

—◆— Durchschnittliche Unterbringungsdauer je Fall nach § 27 PsychKG in Tagen      —■— Durchschnittliche Verweildauer



Untergebrachte Personen verweilen nach Aufhebung des Beschlusses oftmals noch weiter in der Klinik. Eventuell ist bei einigen Kliniken diese nachfolgende Verweildauer in der Unterbringungsdauer miteinberechnet worden, bei anderen Kliniken aber nur die reine Unterbringungsdauer.

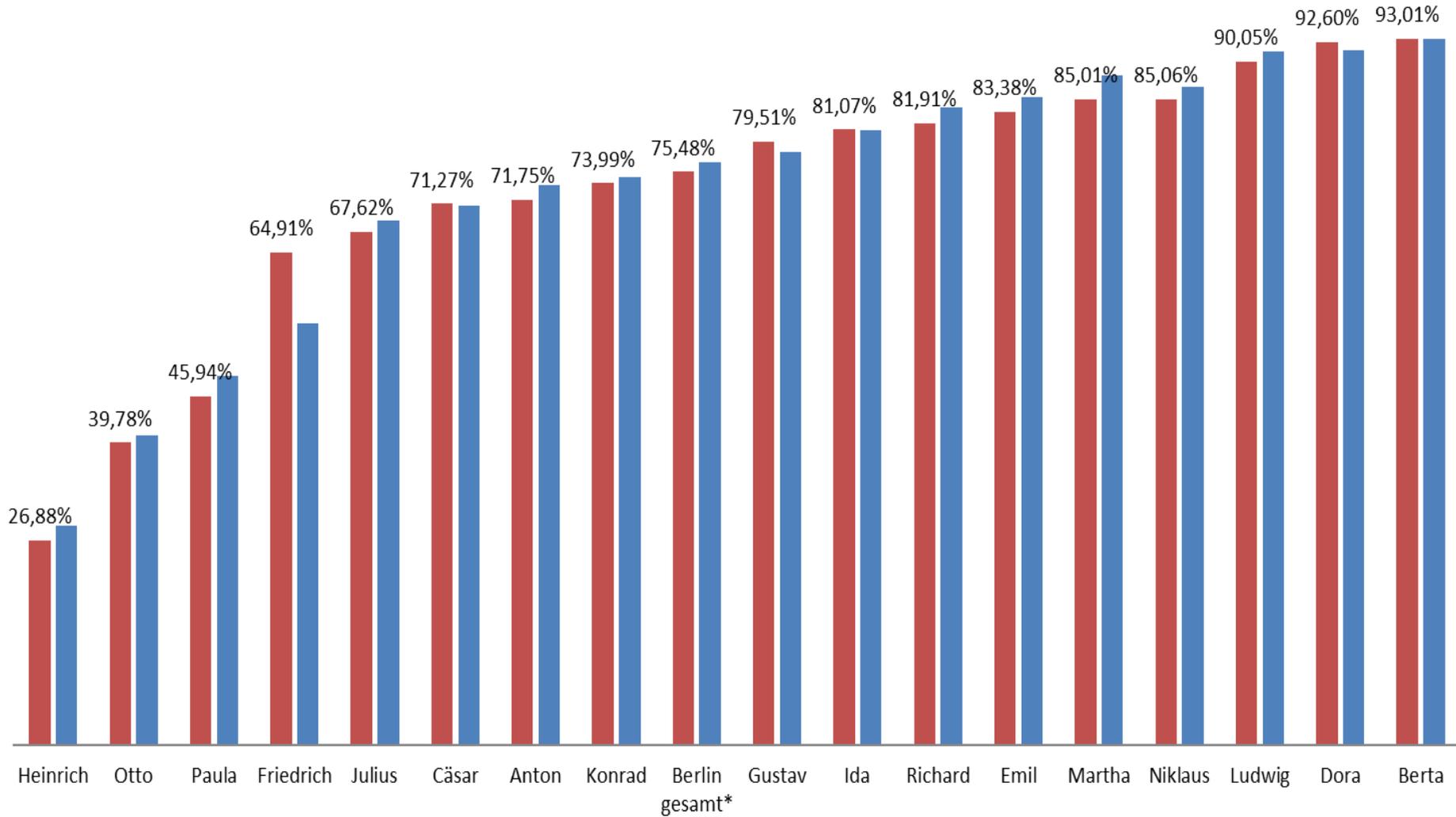
Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Pflichtversorgungsgrad der Berliner Kliniken

■ Anteil Personen aus Pflichtversorgungsregion

■ Anteil Behandlungsfälle aus Pflichtversorgungsregion



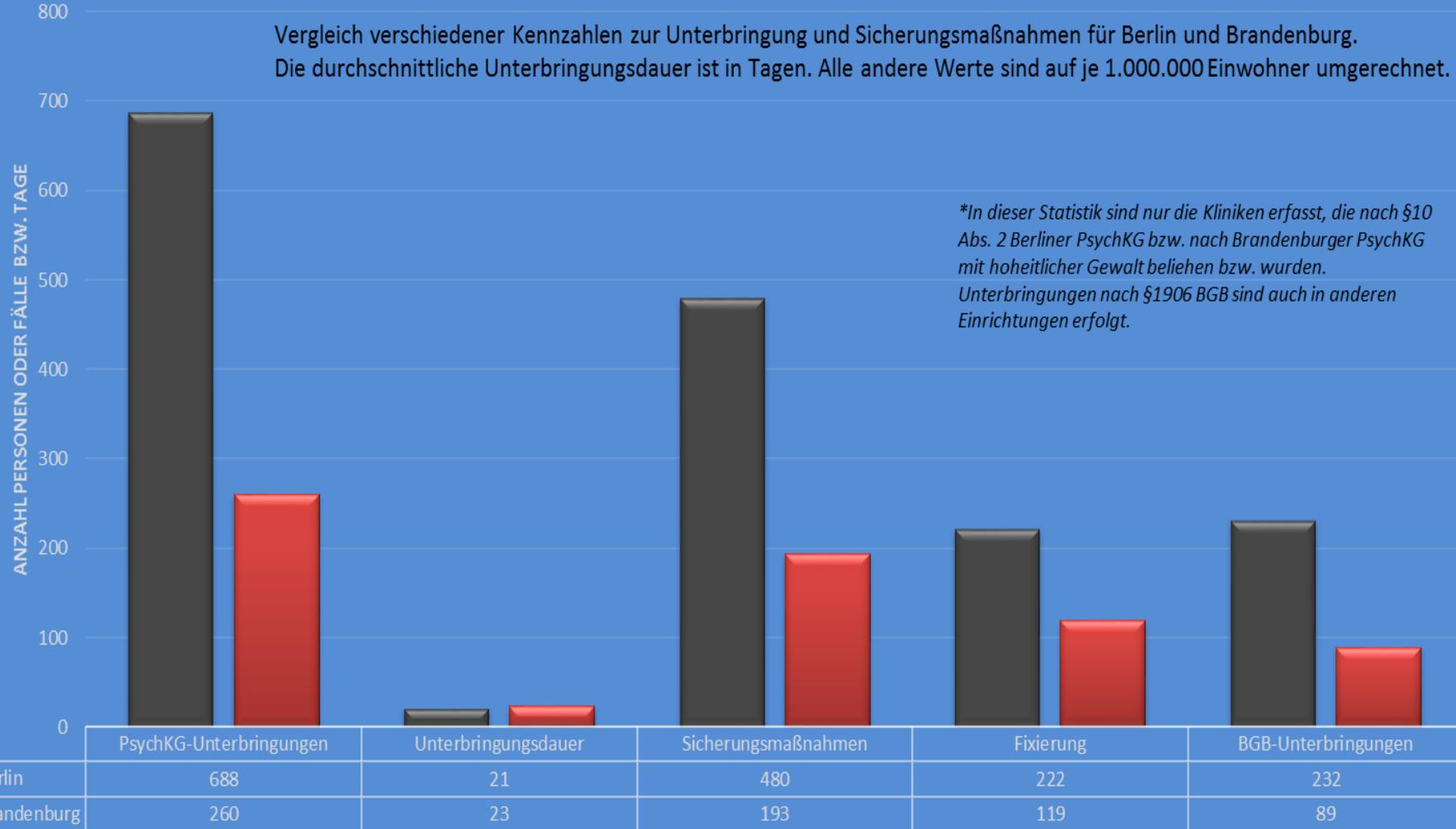
Quellen: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2; Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Vergleich Unterbringungen in Kliniken 2013 zwischen Brandenburg und Berlin pro 1.000.000 Einwohner

Vergleich verschiedener Kennzahlen zur Unterbringung und Sicherungsmaßnahmen für Berlin und Brandenburg.  
Die durchschnittliche Unterbringungsdauer ist in Tagen. Alle andere Werte sind auf je 1.000.000 Einwohner umgerechnet.

*\*In dieser Statistik sind nur die Kliniken erfasst, die nach §10 Abs. 2 Berliner PsychKG bzw. nach Brandenburger PsychKG mit hoheitlicher Gewalt beliehen bzw. wurden. Unterbringungen nach §1906 BGB sind auch in anderen Einrichtungen erfolgt.*



Quelle Berlin: Angaben zur Unterbringung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Berliner PsychKG und Betreuungsrecht, Erfassung durch die genannten Einrichtungen; Zusammenstellung: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit, I B 2;  
Quelle Brandenburg: Auswertung des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für das Jahr 2013  
Die Daten werden in beiden Ländern jährlich bei den Kliniken erhoben und enthalten Daten zur Unterbringung in psychiatrischen Kliniken / Fachabteilungen.  
Erfassungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

© Grafik: Uwe Wegener, bipolaris e. V., [www.bipolaris.de](http://www.bipolaris.de), [Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de](mailto:Uwe.Wegener@bipolaris-mail.de) (16.12.2015)

# Interpretation ist schwierig

- Bezugsgröße Einwohnerzahl fehlt
- Bezugsgröße Anteil Pflichtversorgung?
- Kliniken / Einrichtungen, die nicht mit hoheitlicher Gewalt beliehen wurden, fehlen
  - Problem besonders bei BGB-Unterbringungen und Summierungen
- Offensichtliche Fehlantworten / andere Maßstäbe
  - Unterbringungsdauer / Verweildauer
  - Nicht alle Kliniken haben alle Daten erfasst
- Anteile Unterbringungen sind wovon abhängig?
  - Klinik, Klinikschwerpunkt, Pflichtversorgungsgrad, Betreuer, Richter, Personen bzw. Sozialstruktur ...
- Fixierungen pro Unterbringung
  - Wenig Fixierungen = Erfolg?
  - Wenig Fixierungen = zu hohe Zahl Untergebrachter?
- Verweildauer Untergebrachter: Bedeutung?
- ...

# Erkennbare Ergebnisse

- Pflichtversorgungsgrad meist mindestens 2/3, bis zu 93%
    - Weniger: CCM (27%), Jüdisches KH (40%), Schlosspark (46%)
  - Anteil Unterbringungen sehr unterschiedlich
    - Ohne Ausreißer: zwischen 6 % und 22 %
    - Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Unterbringungsgrad
    - Entgegen BRD-Trend deutlich mehr PsychKG als BGB-Unterbringungen
    - Im Bundesvergleich sehr wenig BGB, unteres Mittelfeld PsychKG
  - Anteil Fixierungen schwankt zwischen 1,5 und 6,9 %
    - Ohne statistische Ausreißer / besondere Kliniksituationen und offensichtliche Fehlangaben
  - Anzahl besonderer Sicherungsmaßnahmen nach §29a inklusive Fixierungen korreliert nicht mit Unterbringungsgrad (wieso?)
  - Unterbringungsdauern (13-31 Tage) differieren stärker als Verweildauern
- Die Schwankungen sind nicht nur anhand der Unterschiede der Patienten zu erklären; es wird deutlich, dass Unterbringungsentscheidungen nicht nur von objektiven Gesichtsründen getragen werden. Weitere Faktoren sollten erforscht werden.**